

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/064/2013/VI-61
Einreicher:	Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	25.03.2013				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	09.04.2013				
Stadtrat	öffentlich	24.04.2013				

Titel:

3. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau
Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des am 26. Juni 2004 ortsüblich bekannt gemachten und in Kraft getretenen Flächennutzungsplans Dessau, der seit dem 1. Juli 2007 als Flächennutzungsplan vom Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau fortgilt, mit folgender Zielstellung:

Flächen südlich vom Gelände der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH an der Hohen Straße:

Umnutzung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien.

- Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung entsprechend den Angaben im Städtebaulichen Konzept für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Titel „Photovoltaik Hohe Straße“ sowie eine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 6 BauGB i. V. m. der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Bereits gefasste Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft		
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung		
Landschaft und Umwelt	☒	L01 und L02
Soziales Miteinander	☐	
Vorlage nicht leitbildrelevant	☐	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Aufgrund dieser Beschlussfassung entstehen für die Stadt keine Kosten, da die Kosten für die im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau erforderlichen technischen Leistungen (Begründung und Planzeichnung) vom Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 übernommen werden.

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

Die Stadt Dessau-Roßlau besitzt genehmigte Flächennutzungspläne, die auf der Grundlage des § 204 BauGB infolge mehrerer Gebietsänderungen entstanden sind.

Im Bereich südlich vom Gelände der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH an der Hohen Straße gibt es nun neue planerische Absichten, die eine Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan vom Stadtteil Dessau notwendig machen.

Die betreffenden Flächen befinden sich im Besitz eines privaten Eigentümers, der dort eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten will. Da sich die Grundstücke im Außenbereich befinden ist zur Erlangung von Baurecht die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ (BV/063/2013/VI-61) erforderlich.

Im genehmigten Flächennutzungsplan vom Stadtteil Dessau sind diese Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Sämtliche „Flächen für die Landwirtschaft“ sind in diesem Flächennutzungsplan, der angestrebten Grobmaschigkeit einer vorbereitenden Bauleitplanung wegen, in der Art der Darstellung nicht ausdrücklich in Ackerflächen und Grünlandflächen differenziert worden.

Die für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen sind Grünlandflächen, die künftig ohnehin keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen. Andere schutzrechtliche Belange sind in Bezug auf die betreffenden Flächen nicht bekannt. Daher kann deren Umnutzung für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbarer Energie nach bisherigem Erkenntnisstand in dieser Hinsicht als geeignet eingeschätzt werden.

Zudem geht der Gesetzgeber davon aus, dass Flächen, die in einer Entfernung von bis zu 110 Metern längs von Schienenwegen liegen, durch Lärm und Abgase des Verkehrs vorbelastet und daher auch zu einem großen Teil sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind. Die Nutzung dieser Flächen zur Stromerzeugung mittels solarer Strahlungsenergie ist daher sinnvoll, wenn keine anderen öffentlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die nunmehr beabsichtigte Nutzung erfordert eine Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien“.

Mit der geplanten Änderung soll den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau Rechnung getragen werden. Mit der dazu parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans soll ein Beitrag zum Prinzip der effizienten Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet vor dem Hintergrund des Klimawandels und somit auch zum umweltbewussten Umgang mit Ressourcen sowie zur Steigerung der Diversität im Rahmen der Energieerzeugung innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau geleistet werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau im sogenannten Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“.

Der gesetzlich vorgeschriebene Umweltbericht wird im Rahmen der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 auf der Basis des Entwurfs für den Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau (Stand: 2013) angefertigt.

Auf der Grundlage des zu der oben angegebenen Beschlussvorlage eingereichten Antrages werden die Bürger, die Nachbargemeinden und die Behörden frühzeitig über die Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet. Die Nachbargemeinden und die Behörden werden zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Angabe der für die Umweltprüfung erforderlichen Informationen aufgefordert. Den Bürgern wird im Rahmen einer 14-tägigen Auslegung der Anlagen 2 und 3 in der Verwaltung und über das Internet die Gelegenheit zur Information und Erörterung gegeben. Auf die entsprechende Anlage 2, die der o. a. Beschlussvorlage beigelegt ist, wird hiermit verwiesen.

Anlagen:

- 2 Übersichtsplan – 3. Änderung – Flächennutzungsplan Stadtteil Dessau